jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/10/2 2Ob201/75

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.10.1975

Norm

ABGB §871 A
ABGB §1394

Rechtssatz

Nach § 1394 ABGB sind die Rechte des Übernehmers mit den Rechten des Überträgers in Rücksicht auf die überlassene Forderung eben dieselben. Daraus folgt, daß dem Übernehmer auch die Geltendmachung von Gestaltungsrechten freistehen muß, welche die Voraussetzung für den Bestand der übertragenen Forderung bilden (SZ 41/57).

Entscheidungstexte

- 2 Ob 201/75
  Entscheidungstext OGH 02.10.1975 2 Ob 201/75

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0016126

Dokumentnummer

JJR_19751002_OGH0002_0020OB00201_7500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at